

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Foto-Club Heidesheim". Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist dem Volksbildungswerk Heidesheim und dem Deutscher Verband für Fotografie - als VDAV gegründet 1908 - e.VC angeschlossen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Amateurfotografie als Teil gemeinnütziger

künstlerischer Volksbildung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Arbeits- und Sitzungsabende;
- b) Fach-, Demonstrations- und Lichtbildervorträgen;
- c) Spezialkurse verschiedenster Art;
- d) Fotowanderungen und praktische Aufnahmeabende;
- e) Veranstaltungen von eigenen Ausstellungen und Wettbewerben, sowie Beteiligungen an solchen nach den Richtlinien des DVF;
- f] Unterhaltung einer Fachbücherei, eines Archives und einer Dunkelkammer.

(2) Soweit bei irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins Eintrittsgelder erhoben werden, müssen sie so bemessen sein, dass ihre Höhe nicht von vornherein die Teilnahme auf einen eng begrenzten Kreis beschränkt. Etwaige Überschüsse dieser Veranstaltungen sind in vollem Umfange Zwecken der gemeinnützigen Pflege und Förderung der Amateurfotografie als Teil künstlerischer Volksbildung zuzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern;
 - b) jugendlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.

(2) Vollmitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Jungdliches Mitglied kann jede beschränkt geschäftsfähige Person werden, falls hierfür die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Die Überführung zum Vollmitglied erfolgt automatisch bei Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein oder die Sache der Amateurfotografie verdient gemacht hat.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein; bei Ehrenmitgliedern durch die Ernennung durch den Vorstand.

(4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt: erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Dunkelkammerrechnungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(5) Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Beitragsrückstände und sonstige Verpflichtungen werden vom Verein umgehend eingefordert.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist am 1. April jeden Jahres fällig.

(2) Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) In besonderen, unverschuldeten Notfällen kann durch den Vorstand eine befristete, teilweise oder gänzliche Entbindung von der Beitragszahlung gewährt werden. Ein diesbezüglich begründeter Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

(2) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Soweit der Handelnde im Rahmen seiner Befugnis tätig geworden ist, kann er Rückgriff gegen den Verein nehmen, dieser haftet aber nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden;
- b) dem 2.Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassierer;
- e) dem Beisitzer.

(2) Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2.Vorsitzenden, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand ist eine über das Vereinsvermögen hinausgehende Verpflichtungsmacht versagt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

(6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;

5. Erstellung von Geschäftsordnungen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Liquidation des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung oder Aufgaben besonderer Art (z.B. Ausstellungen) Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder wird vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder können aus einem gewöhnlichen Sitzungsabend gewählt werden
- (4) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (5) Mit Zweckerreichung hebt sich der Ausschuss automatisch auf.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, sowie den Kassenbestand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt, für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres;
 - c) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen zu den Vereinsämtern entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nötig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei den Vorstandswahlen vom Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem 1.Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere 1.Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 5) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Volksbildungswerk Heidesheim zur Verfügung gestellt.